

Hospizarbeit-Region Wolfsburg e.V.

Satzung

Präambel

Hospizarbeit-Region Wolfsburg e.V. versteht sich als ein Glied in der Traditionskette von Hospizen als Herberge, in der der ganze Mensch (Einheit von Geist, Seele und Leib) in die gute Obhut christlicher Menschen- und Nächstenliebe genommen wird. Damit wird die Überzeugung bekundet, dass menschliches Leben in jedem Lebensabschnitt als unverfügbar angesehen wird.

Die Hospizarbeit gibt Sterbenden und ihren Angehörigen durch begleitende und unterstützende Arbeit in ambulanter und stationärer Form ein „Zuhause“, in dem Sterbende bei größtmöglicher Linderung von Leiden und Schmerzen bis zuletzt in Würde leben und hoffen können.

Sterbende und die ihnen Nahestehenden sollen in der Zeit des Abschieds und der Trauer unterstützt und begleitet werden. Im Mittelpunkt stehen der Respekt gegenüber dem sterbenden Menschen, die Achtung seiner Lebensgeschichte, seine persönliche Selbstbestimmung, seine Wünsche und Bedürfnisse, unabhängig von seiner individuellen Weltanschauung, Religiosität und sozialen Zugehörigkeit.

Der ambulante Dienst wird durch stationäre Hospizversorgung nicht abgelöst. Wenn möglich, ist die stationäre Aufnahme wieder in die ambulante Hospizarbeit zu überführen. Die ambulante und stationäre Hospizarbeit ergänzen sich.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist unverzichtbarer Bestandteil in allen Hospizarbeitsbereichen. Ehrenamtliche und hauptamtliche Hospizarbeit sind im Verein gleichwertig.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Hospizarbeit-Region Wolfsburg e.V.“ mit dem Leitsatz „Dem Sterben ein Zuhause geben“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig sowie selbstlos und uneigennützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Zif.1 der Abgabenordnung (AO). Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Die Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

- Hilfen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form für Menschen in ihrer letzten Lebensphase und deren Angehörige und Nahestehende im Sinne der Hospizarbeit anzubieten und zu erbringen.
- Sichern der erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen und Bedingungen
- Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen
- Beratung und Information aller Betroffenen in Fragen von Betreuung, Pflege, Sterbebegleitung und Trauer
- Vernetzung und Kooperation der Hospizarbeit mit anderen Institutionen.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliedschaft – der Eintritt

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - volljährige natürliche Personen
 - juristische Personen
 - Fördermitglieder
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Vorstand einzureichen ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Die Mitgliedschaft – Ende und Ausschluss

1. Eine Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
2. Der Austritt ist jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeitragszahlungen im Rückstand ist oder
 - nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von vier Wochen ist gegen den Ausschluss eine schriftliche Beschwerde möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung eingezahlter Beiträge.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Juristische Personen lassen sich durch Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Bevollmächtigung und deren Widerruf sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus WahlleiterIn, ProtokollführerIn und BeisitzerIn.
7. Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins bzw. der ambulanten und stationären Hospizarbeit sind nicht wählbar.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes mit dem/der
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - SchatzmeisterIn
 - und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedernfür vier Jahre
2. Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Wahl von zwei KassenprüferInnen

4. Beschluss des Wirtschaftsplanes/-etats
5. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
6. Entgegennahme des durch zwei KassenprüferInnen zu erstellenden Prüfungsberichtes
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes einschließlich Kassenführung
8. Beschluss über vorliegende Anträge
9. Beschluss von Satzungsänderungen
10. Beschluss über Ausschluss eines Mitgliedes im Falle eines Widerspruches.
11. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den gem. § 9 Nr.1 gewählten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Zur Unterstützung seiner Aufgaben in spezieller Fragestellung bildet der Vorstand einen oder mehrere Fachausschüsse.
4. Die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes hat mindestens sieben Tage vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - SchatzmeisterIn
2. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Kann ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorübergehend sein Amt nicht ausüben, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit aus seiner Mitte.
5. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied. Dieses muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der Geschäftsführende Vorstand erstellt den Jahres- und Kassenbericht.
7. Der Geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
8. Der Geschäftsführende Vorstand bestellt eine/n GeschäftsführerIn zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben sind im Anstellungsvertrag festzulegen.

§ 12 Vergütungen

Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes vergütet werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit es die Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern vorher schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand sowie der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sie beschließen jeweils mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
5. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzungen des Vorstandes beziehungsweise des Geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und aufzubewahren.

§ 14 Die Finanzierung und ihre Verwaltung

1. Die Mittel zur Finanzierung des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Beantragung von Zuschüssen und Fördermittel jeglicher Art
 - Anträge bei Stiftungen, die die Hospizarbeit unterstützen

- Einwerbung von Spenden und Sponsorengeldern
 - Einnahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen zugunsten des Vereinszweckes
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Nach dem 01. Juli des laufenden Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten die Hälfte des Jahresbeitrages.
 3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wolfsburg zu. Diese hat das Vermögen entsprechend dem Vereinszweck des aufgelösten Hospizvereins für soziale und hospizliche Arbeit zugunsten schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Vereinsatzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, am 03.02.2010, in Kraft. Mit demselben Tage tritt die alte Satzung vom 10.06.2009 per Beschluss außer Kraft. Der Aufhebungs- und Neubeschluss wird mit der neuen Satzung dem Amtsgericht Braunschweig zur Genehmigung und Eintragung ins Vereinsregister zugesandt.

Wolfsburg, den 03.02.2010